

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistags

bearbeitende Dienststelle

Amt 205 – Amt für Bevölkerungsschutz

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
08.01.2026

Mein Zeichen / Mein Schreiben
II/ (205) Anfrage 464 v. 08.01.2026

Datum
12.03.2026

Anfrage Nr. 464/XIX gem. § 56 NKomVG vom 08.01.2026
Rettungsdienst - Einsatzdaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.01.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

zu den Einsatzdaten im Rettungsdienst bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Vorbemerkung:

„In der Antwort der Landesregierung vom 09.10.2025 auf die Anfrage der Abgeordneten Laura Hopmann (CDU) — bei der Landesregierung am 23.09.2025 eingegangen - zum Rettungsbedarfsplan im Landkreis Hildesheim hat Frau Ministerin Daniela Behrens (SPD) namens der Landesregierung u. a. geantwortet: „Der Rettungsdienst wird derzeit häufig bei Einsätzen alarmiert, die keine Notfallrettung i. S. d. Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes sind.“

Hier bestehen zumindest Zweifel, ob diese Antwort der Wahrheit entspricht.

Zu dieser unbegründeten Behauptung haben wir Sie am 15.10.2025 gefragt:

„Wie oft und in wie viel Prozent der Fälle wurde in den vergangenen zwei Jahren der Rettungsdienst bei Einsätzen alarmiert, die keine Notfallrettung i. S. d. Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes sind? Wie wurde dies von wem aufgrund welcher Tatsachen und wann nachvollziehbar festgestellt und dokumentiert? Wann und in welcher Form ist dies dem Landkreis berichtet worden?“

Da Sie die Frage nicht beantwortet hatten, haben wir Sie am 18.11.2025 nochmals gefragt:

„Wann und wie ist dies im Landkreis Hildesheim von wem aufgrund welcher Daten und für welchen Zeitraum festgestellt worden? In wie vielen Fällen war dies im Landkreis Hildesheim in den vergangenen zwei Jahren der Fall?“

Dazu haben Sie am 16.12.2025 wie folgt geantwortet:

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

„Die Feststellung wurde auf der Grundlage der Standardisierten Notrufabfrage (SNA) und der Zuteilungsmatrix Landesausschuss Rettungsdienst durchgeführt und im Einsatzleitsystems dokumentiert. Der Landkreis wird regelmäßig über einen statistischen Monatsbericht informiert. Im Jahr 2024 waren 11.852 Fälle (38,82%) und im Jahr 2023 12.051 Fälle (39,71%) keine Einsätze der Notfallrettung.“

Zuvor, am 17.11.2025, hatten Sie auf unsere Anfrage 443/XIX vom 29.10.2025 geantwortet:

a) „In Fällen, in denen ein NKTW einen RTW und/oder NEF nachgefordert werden, werden keine separaten Aufzeichnungen angefertigt. Erfolgt die Nachforderung per Funk oder über Rufnummern 112/19222 wird dies aufgezeichnet. Wird eine Nachforderung über eine Amtsleitung durchgeführt erfolgt keine gesonderte Dokumentation...“

b) Zu der Frage:

„Wie und von wem werden die o.a. Tonaufzeichnungen in den Fällen ausgewertet, in denen bei einem Notruf als erstes Rettungsmittel nur ein NKTW alarmiert, aber ein RTW oder NEF nachgefordert wird (insbesondere zu den Gründen der Erstalarmierung, der Eintreffzeiten der einzelnen Rettungsmittel, den Folgen für die Patienten usw.)?“

haben Sie am geantwortet:

„...Im Rahmen des Qualitätsmanagements in der IRLS Hildesheim erfolgt eine Auswertung von ca. 3% aller Notrufe, die in der IRLS Hildesheim eingehen (Vorgabe des LARD Niedersachsen). Neben allen Reanimationen erfolgt die weitere Auswahl der ausgewerteten Notrufe nach dem Zufallsprinzip. Die Gründe der Erstalarmierung sind bei allen Einsätzen anhand der SNA dokumentiert.“

2. Aufgrund Ihrer ungenügenden Antworten bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Um welche Fälle handelt es sich, von denen im Jahr 2024 11.852 (38,82 %) und im Jahr 2023 12.051 (39,71 %) keine Einsätze der Notfallrettung waren?

1.1 Wie viele Anrufe sind a) in 2025, b) 2024 und c) in 2023 bei der gemeinsamen Rettungsleitstelle über den Notruf 112 eingegangen? Auf welche Ereignisse beziehen sich die o. a. 12.051 bzw. 11.852 Fälle?

1.2 Wie viele Fälle wurden a) in 2023, b) in 2024 und c) in 2025

d) als Einsätze der Notfallrettung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NREtDG

e) als Einsätze des Notfalltransports im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 NREtDG

f) als Einsätze von Notfallrettung und Notfalltransport dokumentiert?

Liegt der Bewertung und Einstufung dieser Fälle die Auffassung zugrunde, dass ein Fall der Notfallrettung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NREtDG auch in den Fällen vorliegt, in denen eine lebensbedrohliche Verletzung oder Erkrankung des Patienten zwar noch nicht eingetreten, aber zu erwarten ist oder auch dann vorliegt, wenn eine abgeschlossene Behandlung vor Ort erfolgt?

1.3 In wie vielen Fällen wurde a) in 2023, b) 2024 und c) 2025 von Anrufern nach Auffassung der Disponenten in der gemeinsamen Rettungsleitstelle ein Fall der Notfallrettung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NREtDG gemeldet?

In wie vielen dieser Fälle wurden von den Disponenten

d) als erstes Rettungsmittel ein Rettungswagen (RTW) alarmiert

e) aus welchen Gründen kein RTW alarmiert

- f) ein Notfallkrankswagen (NKTW) alarmiert, weil kein RTW zur Verfügung stand
- g) ein Krankentransportwagen (KTVV) alarmiert, weil kein RTW und kein NKTW zur Verfügung standen

h) ein Notarztwagen (NEF) alarmiert?

Wie viele dieser Fälle wurden von wem

- a) aufgrund der Tonaufzeichnungen
- b) welcher anderen Daten
- c) dem medizinischen Befund vom Ereignisort
- d) dem medizinischen Befund des Krankenhauses

wie hinsichtlich der Frage überprüft, ob es gerechtfertigt war, dass der Disponent aufgrund der Angaben des Notrufers von einem Fall im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 1 NREtDG ausgegangen ist? Wie wurde das Überprüfungsergebnis dokumentiert? Verweis auf

1.4 In wie vielen Fällen wurde a) in 2023, b) 2024 und c) 2015 von Anrufern nach Auffassung der Disponenten in der gemeinsamen Rettungsleitstelle ein Fall des Notfalltransports im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 NREtDG gemeldet?

In wie vielen dieser Fälle wurden von den Disponenten

- a) als erstes Rettungsmittel ein NKTW alarmiert
- b) ein RTW alarmiert, weil kein NKTW zur Verfügung stand
- c) ein KTW alarmiert, weil kein NKTW und kein RTW zur Verfügung standen
- d) ein NEF - Notarztwagen nachalarmiert?

Wie viele dieser Fälle wurden von wem

- e) aufgrund der Tonaufzeichnungen
- f) welcher anderen Daten
- g) dem medizinischen Befund vom Ereignisort
- h) dem medizinischen Befund des Krankenhauses

wie hinsichtlich der Frage überprüft, ob es gerechtfertigt war, dass der Disponent aufgrund der Angaben des Notrufers von einem Fall im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 2 NREtDG ausgegangen ist? Wie wurde das Überprüfungsergebnis dokumentiert?

1.5 In wie vielen Fällen wurde in den einzelnen Jahren seit 2020 die erste Einstufung eines Einsatzes von Notfallrettung zu Notfalltransport oder von Notfalltransport zu Notfallrettung aus welchem Grund geändert und dies wie und von wem in welcher Datenbank dokumentiert?

2. Im Bereich welcher Rettungswachen wurden bei einem Notruf in den einzelnen Jahren seit 2020 wie viele Einsätze durchgeführt

- a) mit einem RTW als erstem alarmierten Rettungsmittel
- b) mit einem NKTW als erstem alarmierten Rettungsmittel

- c) mit einem NKTW als erstem und RTW als zweitem Rettungsmittel
- d) mit einem KTW als erstem alarmierten Rettungsmittel
- e) mit einem KTVV als erstem und RTW oder NKTW als zweitem Rettungsmittel?

3. In wie vielen Fällen wurde in den einzelnen Jahren seit 2020 ein RTW

- a) für einen Intensivtransport
- b) für einen qualifizierten Krankentransport

eingesetzt und in wie vielen dieser Fälle war der Einsatz eines RTW nicht erforderlich?

4. In wie vielen Fällen ist in den einzelnen Jahren seit 2020 a) von einem Arzt oder b) welchen anderen Personen (mit welcher Qualifikation) am Einsatzort abzuweichen von der Beurteilung des Disponenten in der Einsatzzentrale beurteilt worden, ob ein Fall der Notfallrettung oder eines Notfalltransports vorlag?

Antwort der Verwaltung:

Frage 1: „Um welche Fälle handelt es sich, von denen im Jahr 2024 11.852 (38,82 %) und im Jahr 2023 12.051 (39,71 %) keine Einsätze der Notfallrettung waren?“

Antwort: Es handelt sich um Fälle des Notfalltransportes und des Krankentransportes.

Frage 1.1: „Wie viele Anrufe sind a) in 2025, b) 2024 und c) in 2023 bei der gemeinsamen Rettungsstelle über den Notruf 112 eingegangen? Auf welche Ereignisse beziehen sich die o. a. 12.051 bzw. 11.852 Fälle?“

Antwort:

- a) 58679
- b) 59420
- c) 71268

Die zweite Frage kann nicht beantwortet werden, da nicht ersichtlich ist, was mit „Ereignissen“ gemeint ist.

Frage 1.2: „Wie viele Fälle wurden a) in 2023, b) in 2024 und c) in 2025

- d) als Einsätze der Notfallrettung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettdG
- e) als Einsätze des Notfalltransports im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRettdG
- f) als Einsätze von Notfallrettung und Notfalltransport dokumentiert?“

Antwort:

	a) 2023	b) 2024	c) 2025
d)	14.869	13.185	13.431
e)	3.156	5.018	5.270
f)	18.025	18.203	18.701

Frage: „Liegt der Bewertung und Einstufung dieser Fälle die Auffassung zugrunde, dass ein Fall der Notfallrettung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettdG auch in den Fällen vorliegt, in denen eine lebensbedrohliche Verletzung oder Erkrankung des Patienten zwar noch nicht eingetreten, aber zu erwarten ist oder auch dann vorliegt, wenn eine abgeschlossene Behandlung vor Ort erfolgt?“

Antwort: Es wird auf die Antwort der wortgleich gestellten Frage zur Anfrage 438/XIX verwiesen.

Frage 1.3: „In wie vielen Fällen wurde a) in 2023, b) 2024 und c) 2025 von Anrufern nach Auffassung der Disponenten in der gemeinsamen Rettungsleitstelle ein Fall der Notfallrettung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettdG gemeldet?“

Antwort: Es gibt keine Statistik, welche „Meldung“ ein Anrufer angibt.

Frage: „In wie vielen dieser Fälle wurden von den Disponenten

- d) als erstes Rettungsmittel ein Rettungswagen (RTW) alarmiert
- e) aus welchen Gründen kein RTW alarmiert
- f) ein Notfallkrankswagen (NKTW) alarmiert, weil kein RTW zur Verfügung stand
- g) ein Krankentransportwagen (KTVV) alarmiert, weil kein RTW und kein NKTW zur Verfügung standen
- h) ein Notarztwagen (NEF) alarmiert?“

Antwort: Es wird auf die zuvor genannte Antwort verwiesen. Grundsätzlich wird im Fall der Notfallrettung **immer** ein RTW im Sinne der MZF-Strategie alarmiert.

Frage 1.4: „Wie viele dieser Fälle wurden von wem

- a) aufgrund der Tonaufzeichnungen
- b) welcher anderen Daten
- c) dem medizinischen Befund vom Ereignisort
- d) dem medizinischen Befund des Krankenhauses

wie hinsichtlich der Frage überprüft, ob es gerechtfertigt war, dass der Disponent aufgrund der Angaben des Notrufers von einem Fall im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettdG ausgegangen ist? Wie wurde das Überprüfungsergebnis dokumentiert?“

Antwort: Eine Rückkopplung zwischen der Leitstelle und medizinischen Befunden am Einsatzort oder im Krankenhaus besteht erfolgt nicht. Auf die Antwort zur Anfrage Nr. 443/XIX wird verwiesen, danach werden 3 % aller Notrufe, die in der IRLS eingehen im Rahmen des Qualitätsmanagements ausgewertet.

Frage: „In wie vielen Fällen wurde a) in 2023, b) 2024 und c) 2015 von Anrufern nach Auffassung der Disponenten in der gemeinsamen Rettungsleitstelle ein Fall des Notfalltransports im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRettdG gemeldet?“

Antwort: Das Programm InManSys wird erst **seit 2018** eingesetzt.

Zu a) und b) wird auf die obenstehende Antwort zu 1.3 verwiesen.

Frage: „In wie vielen dieser Fälle wurden von den Disponenten

- a) als erstes Rettungsmittel ein NKTW alarmiert
- b) ein RTW alarmiert, weil kein NKTW zur Verfügung stand
- c) ein KTW alarmiert, weil kein NKTW und kein RTW zur Verfügung standen
- d) ein NEF - Notarztwagen nachalarmiert?“

Antwort: Es wird auf die obenstehende Antwort verwiesen.

Frage: „Wie viele dieser Fälle wurden von wem

- e) aufgrund der Tonaufzeichnungen
- f) welcher anderen Daten
- g) dem medizinischen Befund vom Ereignisort
- h) dem medizinischen Befund des Krankenhauses

wie hinsichtlich der Frage überprüft, ob es gerechtfertigt war, dass der Disponent aufgrund der Angaben des Notrufers von einem Fall im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRettdG ausgegangen ist? Wie wurde das Überprüfungsergebnis dokumentiert?“

Antwort:

zu e), f) und h) Es wird auf die obenstehende Antwort zu 1.3 verwiesen.

zu g) Im Grundsatz überprüft die Ärztliche Leitung Rettungsdienst die Einsatzdokumenten von Notfalltransporten bei Hinweisen ob Problemen oder Handlungsbedarf. Eine Anzahl kann hier nicht genannt werden, da hier keine Daten vorliegen.

Zur Frage 1.5: „In wie vielen Fällen wurde in den einzelnen Jahren seit 2020 die erste Einstufung eines Einsatzes von Notfallrettung zu Notfalltransport oder von Notfalltransport zu Notfallrettung aus welchem Grund geändert und dies wie und von wem in welcher Datenbank dokumentiert?“

Antwort: Die Änderung von Notfallrettung zu Notfalltransport bzw. in die gegenteilige Richtung kann nur aufgrund der Schilderungen des Anrufenden/ der Anrufenden bzw. den Erkenntnissen aus den Nachfragen im Gespräch erfolgen. Eine Dokumentation findet während der Disposition in den Protokollen statt. Eine Auswertung kann nicht vorgelegt werden, da hierfür keine Datenbank existiert.

Zur Frage 2: „Im Bereich welcher Rettungswachen wurden bei einem Notruf in den einzelnen Jahren seit 2020 wie viele Einsätze durchgeführt

- a) mit einem RTW als erstem alarmierten Rettungsmittel
- b) mit einem NKTW als erstem alarmierten Rettungsmittel
- c) mit einem NKTW als erstem und RTW als zweitem Rettungsmittel
- d) mit einem KTW als erstem alarmierten Rettungsmittel
- e) mit einem KTW als erstem und RTW oder NKTW als zweitem Rettungsmittel?“

Antwort:

Zu a)

Rettungswacheneinsatzbereich/ Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 (bis 10.03.2026)
Alfeld	3298	3436	4411	3895	3386	3453	681
Bockenem	1519	1745	1782	1432	1422	1422	314
Gronau	2757	2921	3453	2983	2563	2757	518
Sarstedt	3204	3449	4444	3536	3180	3208	647
Schellerten	1282	1449	1842	1545	1532	1483	347
Sehlem	2083	2199	2568	2325	1989	2085	414
Summe	14143	15199	18500	15716	14072	14408	2921

Zu b) Die Darstellung erfolgt erst ab Mai 2024, da der NKTW erst seit diesem Zeitpunkt als physisches Fahrzeug eingesetzt wird.

Rettungswacheneinsatzbereich/ Jahr	2024	2025	2026
Alfeld	115	242	37
Bockenem	-	-	-
Gronau	77	142	36
Sarstedt	31	39	20
Schellerten	-	-	-
Sehlem	35	35	16
Summe	258	458	109

Zu c)

Die Darstellung erfolgt erst ab Mai 2024, da der NKTW erst seit diesem Zeitpunkt als physisches Fahrzeug eingesetzt wird.

Rettungswacheneinsatzbereich/ Jahr	2024	2025	2026
Alfeld	11	18	1
Bockenem	-	1	-
Gronau	4	10	-
Sarstedt	1	2	1
Schellerten	-	-	-
Sehlem	-	2	-
Summe	16	33	2

Zu d) und e) kann keine Auswertung erfolgen, da ein KTW nicht zu einer Notfallrettung alarmiert wird.

Zur Frage 3: „In wie vielen Fällen wurde in den einzelnen Jahren seit 2020 ein RTW

a) für einen Intensivtransport

b) für einen qualifizierten Krankentransport

eingesetzt und in wie vielen dieser Fälle war der Einsatz eines RTW nicht erforderlich?“

Antwort: Die Frage 3a) kann nicht beantwortet werden. Für Intensivtransporte ist das Land Niedersachsen zuständig. Nur in lebensbedrohlichen Fällen, in denen ein Intensivtransportwagen (ITW) nicht schnell genau zur Verfügung steht, übernimmt der kommunale Rettungsdienst diese Aufgabe. Eine gesonderte Auswertung liegt hierzu nicht vor.

Die Frage 3b kann ebenfalls nicht beantwortet werden, da im Rahmen der Mehrzweckfahrzeug-Strategie regelmäßig und geplant ein MZF für die Notfallrettung, Notfalltransporte und den Krankentransport eingesetzt werden.

Zur Frage 4: „In wie vielen Fällen ist in den einzelnen Jahren seit 2020 a) von einem Arzt oder b) welchen anderen Personen (mit welcher Qualifikation) am Einsatzort abweichen von der Beurteilung des Disponenten in der Einsatzzentrale beurteilt worden, ob ein Fall der Notfallrettung oder eines Notfalltransports vorlag?“

Antwort: Hierzu liegen keine Daten vor.

Dauer der Bearbeitung: 10 Stunden

In Vertretung

Wißmann

